

Besucherordnung für Besichtigungen auf den Werksgeländen bei ŠKODA AUTO a.s.



Im Interesse der Sicherstellung von Sicherheit und Gesundheitsschutz für Besucher der Gesellschaft ŠKODA AUTO a.s. (nachstehend nur als Gesellschaft) erfolgt die Herausgabe dieser „Besucherordnung für Besichtigungen auf den Werksgeländen der ŠKODA AUTO a.s.“ (nachstehend nur Besucherordnung), die auf dem Werksgelände der Gesellschaft in Mladá Boleslav, Vrchlabí und Kvasiny durchgeführt werden.

I.

Grundlegende Bestimmungen

- 1) Die Besucherordnung gilt für Besucher, die das Werksgelände der Gesellschaft im Zusammenhang einer Besichtigung betreten, die vom ŠKODA Auto Museum organisiert wird.
- 2) Der Besucher erklärt sich durch das Betreten des Werksgeländes der Gesellschaft und mit seiner Teilnahme an der vom ŠKODA Museum organisierten Besichtigung damit einverstanden, dass hierdurch ein Vertragsverhältnis zwischen ihm und der Gesellschaft begründet wird. Dieses Vertragsverhältnis regelt die Rechte und Pflichten hervorgehend aus der Besucherordnung und der Besucher erklärt sich mit diesen ebenfalls einverstanden.
- 3) Die Werksbesichtigung ist nur für Personen ab dem Alter von 10 Jahren möglich. Minderjährige Besucher, die älter als 10 Jahre sind, dürfen das Werksgelände nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder eines Erwachsenen, der den Minderjährigen beaufsichtigt, betreten. Der Besucher bestätigt mittels seiner Unterschrift dieser Belehrung weiter, dass er als gesetzlicher Vertreter, ggf. als beaufsichtigende Person bezüglich der vorstehend genannten minderjährigen Person / Personen (nachstehend nur als „Minderjährige“) verpflichtet ist, die Handlungsweise des Minderjährigen ordentlich zu beaufsichtigen, dauerhaft die Übersicht zu behalten, wo sich der Minderjährige aufhält und dessen beliebige Handlungsweise zu verhindern, die einen Schaden verursachen könnte.
- 4) Die Besichtigungstrasse befindet sich in den Fertigungsbereichen der Gesellschaft. Der Aufenthalt in diesen Bereichen ist nur mit einem zugehörigen Werksführer möglich. Den Anweisungen dieser Person ist Folge zu leisten.
- 5) Auf dem Werksgelände der Gesellschaft sowie auf den gekennzeichneten Grundstücken ist das Rauchen verboten.
- 6) Das Werksgelände der Gesellschaft dürfen alkoholisierte oder von Drogen beeinflusste Personen nicht betreten. Es besteht das Verbot der Mitnahme, der Aufbewahrung und des Genusses von alkoholischen Getränken und anderer Suchtmittel und psychotroper Substanzen auf dem Gelände der Gesellschaft.
- 7) Es besteht das Verbot der Mitnahme von Gegenständen auf das Gelände der Gesellschaft, die das Leben oder die Gesundheit der Mitarbeiter oder Dritter auf dem Gelände der Gesellschaft gefährden könnten (z. B. Schusswaffen, Munition, Pyrotechnik).
- 8) Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, jedem Besucher den Zutritt zu verwehren oder diesen vom Gelände der Gesellschaft zu verweisen, welcher den Anforderungen dieser Besucherordnung nicht entspricht oder diese nicht respektiert sowie jene, die die Anweisungen des zugehörigen Werksführers oder der



Abteilung SO - Sicherheit und Markenschutz von ŠKODA AUTO - nicht nachkommt oder deren Verhalten als nicht konform hinsichtlich der rechtlichen Vorschriften beurteilt wird.

9) Der Besucher nimmt zur Kenntnis, dass das Werksgelände der Gesellschaft durch ein Kamerasystem mit Aufzeichnung überwacht wird. Die Aufnahme und die Archivierung von Aufnahmen stehen mit den Regeln des Gesetzes Nr. 101/2000 GBl., über den Schutz der persönlichen Angaben, im Sinne der späteren Vorschriften, im Einklang.

10) Auf dem Gelände der Gesellschaft besteht das Verbot jeder beliebigen Bilddokumentation, des Fotografierens, von Filmaufnahmen u. Ä. Unter Geräten mit der Möglichkeit der Aufnahme von Bildern werden vor allem Fotokameras, Videokameras, Mobiltelefone mit integrierter Kamera, Notebooks und andere Geräte mit integrierter Kamera verstanden.

11) Die Haftung der Gesellschaft für eventuell entstandene Schäden auf Seiten der Besucher richtet sich nach den allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften.

12) Der Besucher, der Erziehungsberechtigte eines minderjährigen Besuchers oder die Person, die einen Minderjährigen nach allgemein verbindlichen gesetzlichen Vorschriften beaufsichtigt, haftet für Verstöße gegen die Besucherordnung und für verursachte Schäden.

II.

Besucherplichten

Der Besucher betritt das Gelände der Gesellschaft freiwillig und er ist verpflichtet sämtlichen Anweisungen des zugehörigen Werksführers sowie den internen Anweisungen Folge zu leisten, die zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz während der Arbeit sowie für den Aufenthalt auf dem Werksgelände der Gesellschaft bestehen, sodass es für den Besucher zu keinem Risiko der Entstehung von Schäden am Eigentum oder zu gesundheitlichen Risiken kommen kann.

2) Der Besucher ist verpflichtet, sich so zu verhalten, dass es zu keiner Gefährdung bzw. Schädigung der berechtigten Interessen und des Eigentums der Gesellschaft, einschl. der immateriellen Werte (geistiges Eigentum, Know how usw.) kommt. Außerdem ist er verpflichtet, die Umwelt zu schützen, d. h. Ordnung aufrechtzuerhalten und die Grünanlagen zu schützen.

3) Im Fall einer Evakuierung von Personen auf dem Werksgelände der Gesellschaft, ist der Besucher verpflichtet, sich nach den Piktogrammen der Fluchtwege und den Anweisungen der für die Evakuierung berechtigten Personen zu richten.

4) Der Besucher ist verpflichtet, sich in den Fertigungshallen nur auf den für Fußgänger bestimmten und markierten Gehwegen zu bewegen (es ist insbesondere untersagt Handlingsflächen und -bereiche, Bereiche der Be- und Entladung von Material, Lagerflächen für Neufahrzeuge, das Test-Polygon, die Bereiche der Industriebahn u. Ä.) zu betreten. Eine Ausnahme bildet das ŠKODA Parts Center, wo es nicht möglich ist, diese Bedingung einzuhalten, sodass die Besucher der vom Werksführer vorgegebenen Route folgen müssen.

5) Der Zutritt zum Werksgelände ist nur in **festem Schuhwerk und ohne Schuhabsätze** gestattet.

6) Die Besucher dürfen keine sperrigen Gepäckstücke mit zur Besichtigung nehmen, das andere Besucher oder den Betrieb des Unternehmens gefährden könnte. Der Besucher ist verpflichtet, große Gepäckstücke an einem im Voraus bestimmten Ort gemäß der Anweisung des Werksführers zu belassen.

7) Es ist untersagt, sich von der Gruppe und vom Werksführer zu entfernen, die Besichtigungsrouten zu verlassen.

8) Der Besucher ist verpflichtet, bei der Überquerung von Fahrstraßen, aufgrund des Verkehrs von Personen- und Lastkraftwagen, erhöhte Aufmerksamkeit walten zu lassen (auf dem Werksgelände der Gesellschaft gilt das Gesetz Nr. 361/2000 GBl., Straßenverkehrsordnung und die Änderungen einiger Gesetze sowie die Anordnung Nr. 30/2001 GBl., mittels welcher die Umsetzung von Regeln im Straßenverkehr erfolgt.)

9) Der Besucher ist verpflichtet, auf die Bewegungen der Fahrzeuge in den Fertigungshallen zu achten. Diese Transportmittel haben Vorrang vor den Besuchergruppen. Die Besucher sind verpflichtet, die Fahrzeuge passieren zu lassen.

Sollte der Besucher die Besichtigung verlassen wollen, dann ist dieser verpflichtet, dieses dem Werksführer der Gruppe mitzuteilen, welcher ihn sicher vom Werksgelände der Gesellschaft führt.

11) Der Besucher ist verpflichtet sorgsam den Betrieb auf den Fahrstraßen zu beobachten, welche an der Besucherroute entlangführen, dieses im Zusammenhang mit der Bewegung von Flurförderfahrzeugen.

12) Der Besucher ist verpflichtet den Sicherheitshinweisen der Sicherheitstafeln an den Zugängen der Objekte Folge zu leisten.

13) Im Falle eines Unfalls, einer Verschlechterung des Gesundheitszustands des Besuchers während der Besichtigung oder einer anderen plötzlichen Notwendigkeit für das Verlassen der Besichtigung, ist der Besucher verpflichtet, dies unverzüglich dem Werksführer zu melden.

14) Die Besucher sind verpflichtet, die vom Werksführer zugewiesene persönliche Schutzausrüstung zu benutzen (Schutzbrille, Warnweste, technische Ausrüstung.)

15) Betriebliche Anlagen, Produkte und Verpackungen zu berühren oder mit Anlagen der Gesellschaft ein Handling durchzuführen sind für den Besucher verboten.

III.

Pflichten des Besuchers während der Besichtigung in der Gießerei und Schmiede

1) Der Zutritt ist nur unter der Verwendung von persönlichen Schutzmitteln erlaubt: Schutzbrille, Signalbekleidung oder Signalweste.

2) Der Zutritt ist nur mit Kleidung erlaubt, die die oberen und unteren Extremitäten verhüllt.

3) Der Zutritt ist nur mit festem Schuhwerk (geschlossene Ferse, geschlossener Bereich der Schuhspitze), ohne Absätze gestattet.

- 4) Aufgrund von Sicherheitsrisiken, die vom Transport von flüssigem Metall ausgehen, müssen sich die Besucher der Gießerei besonders vorsichtig und aufmerksam verhalten.
- 5) Ein Fahrzeug, das Flüssigmetall transportiert, muss das Warnlicht und die Scheinwerfer eingeschaltet haben und in diesem Fall hat es immer Vorfahrt.
- 6) Der Besucher darf den Fahrweg dieses Fahrzeugs nicht kreuzen, sodass das Transportfahrzeug mit Flüssigmetall zu einem abrupten Bremsmanöver oder Richtungsänderung gezwungen wird.

IV.

Besucherplichten während der Besichtigung in der Lackiererei

- 1) Besucher dürfen das Gebäude nur betreten, wenn sie persönliche Schutzausrüstung tragen: weißer Kittel, der für den Einsatz in Lackierereien zugelassen ist, festes Schuhwerk (geschlossener Fersenbereich, geschlossene Spitze), keine Absätze.
- 2) Die Besucher dürfen keine Schals, Mützen und anderen Kleidungsstücken tragen, die das Risiko einer Faserkontamination darstellen.
- 3) Besucher der Lackiererei müssen „silikonfrei“ sein. Sie dürfen keine silikonhaltigen Substanzen tragen (z. B. Parfüms, einige Deodorants, Handcremes usw.)
- 4) Sonstiges richtet sich nach Artikel I und II der Besucherordnung.

V.

Schlussbestimmungen

- 1) Diese Besucherordnung erhält ihre Wirksamkeit ab dem 01. 6. 2022.

Mladá Boleslav, den 1. 6. 2022

Mgr. Andrea Frydlová, MBA
Leiterin des ŠKODA Museums